

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat mit der Hebesatz- Satzung vom 03.12.2015 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem Kalenderjahr 2016 festgesetzt.

Diese gelten für das Kalenderjahr 2021 weiter fort und betragen:

- 300 v.H. für Grundsteuer A
- 412 v.H. für Grundsteuer B

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S.965) – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (BGBl. I Nr. 43 S.1807), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Jahr 2020 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein wie durch Zugang eines schriftlichen Steuerbescheides.

Ein neuer Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen, bei den Fälligkeitsterminen, bei der Zahlungsweise oder bei den Eigentumsverhältnissen eintreten. **Die betreffenden Steuerschuldner erhalten bis zum 15.02.2021 einen Änderungsbescheid von der Gemeinde. Gleiches gilt für die Festsetzung der Hundesteuer!**

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2021 zu den Fälligkeitsterminen Quartalszahler zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11.

Jahreszahler zum 01.07.

sowie die Hundesteuer zum 15.02.

und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Steuerbescheid ergeben, auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Sparkasse Leipzig – IBAN: DE84 8605 5592 2230 0000 82

SWIFT-BIC: WELADE8LXXX

Ein Formular zur Erteilung einer Einzugsermächtigung finden Sie unter:

<https://doberschuetz.eu/dob/rathaus/formulare/Formular-Erteilu.pdf>

Wir weisen darauf hin, dass Bareinzahlungen bis auf Weiteres nicht möglich sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese, durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung, kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz einzulegen.

Doberschütz, den 12.01.2021

gez. März
Bürgermeister